

Ratgeber 3 (3. aktualisierte Auflage, Dezember 2013)

Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetz im Mai 2017 hat sich einiges geändert. Im Einzelnen:

Ersatzmitglieder:

Wenn die Liste der Ersatzmitglieder leer ist, müssen für den Rest der Amtszeit neue Ersatzmitglieder nachgewählt werden (vgl. § 131 Abs. 3 Satz 8 HSchG). Siehe Seiten 6, 10, 11 und 12.

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler:

Auf Nachfrage hat das Hessische Kultusministerium uns mitgeteilt, dass die Regelung, dass Elternvertreterinnen und -vertreter, deren Kinder nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig werden ihr Amt bis zum Ende der Wahlperiode weiterführen können, **nicht** für die Elternmitglieder der Schulkonferenz gilt. Seite 12, Kasten links.

Freiwillige Unterrichts- und Betreuungsangebote, Ganztagsangebote:

§ 129 Nr. 2 HSchG wurde geändert und lautet:

*Die Schulkonferenz entscheidet über ...
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an ganztägigen Angeboten (§ 15 Abs. 2 bis 6), den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 1) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3).*

Für Betreuungs- und Ganztagsangebote nennt das Hessische Schulgesetz (§ 15) drei Modelle: Betreuungsangebote der Schulträger, Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen.

Betreuungsangebote können vom Schulträger an Grundschulen und an eigenständigen Förderschulen eingerichtet werden. Sie bieten vor und nach dem Unterricht eine zeitlich verlässliche Betreuung und können diese Betreuung auch in den Ferien fortsetzen. Schulen sollen dabei mit Horten und freien Trägern zusammen arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig. Mancherorts wird von den Eltern ein finanzieller Beitrag verlangt.

Schulen mit Ganztagsangeboten können an Grundschulen, Förderschulen und an der Mittelstufe der weiterführenden Schulen eingerichtet werden. Sie verbinden Unterricht und Betreuungsangebot miteinander. Sie führen die Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Eltern oder qualifiziertem Personal durch. Ein Modell von Schule mit Ganztagsangebot ist der „Pakt für den Nachmittag“. Eine Kooperation von Land und Schulträger. Auch die Schulen mit Ganztagsangeboten können ihr Betreuungsangebot auf die Ferien erweitern. Die Teilnahme ist freiwillig. Auch bei diesem Modell wird mancherorts von den Eltern ein finanzieller Beitrag verlangt.

In Ganztagschulen (oft bezeichnet als „echte Ganztagschulen“) wechseln Unterricht und Betreuung sich ab. Ganztagschulen können an Grundschulen,

Förderschulen und an der Mittelstufe der weiterführenden Schulen eingerichtet werden. Es gibt einen rhythmisierten Tagesablauf, über Vor- und Nachmittag verteilt. Es gibt Ganztagschulen in gebundener und teil-gebundener Form. Bei der gebundenen Form ist die Teilnahme verpflichtend, bei der teil-gebundenen Form nur für bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen.

Über den Antrag auf die Einrichtung eines Betreuungsangebots der Schulträger, einer Schule mit Ganztagsangeboten oder einer Ganztagschule entscheidet die Schulkonferenz. Schulleiterbeirat und Schülerrat müssen zustimmen. Für die Einrichtung einer Ganztagschule in gebundener und teilgebundener Form ist auch die Zustimmung der Gesamtkonferenz erforderlich, für die Modelle Schule mit Betreuungs- oder Ganztagsangeboten genügt die Anhörung der Gesamtkonferenz. Die endgültige Entscheidung trifft der Schulträger.

Siehe Seite 15.

G8 oder G9

§ 129 Nr. 4 HSchG wurde geändert und lautet:

*Die Schulkonferenz entscheidet über ...
4. die 5- oder 6-jährige oder parallele 5- und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder des Gymnasialzweiges an Kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs.3),*

An Gymnasien und an den Gymnasialzweigen an Kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschulen kann die Mittelstufe (Sekundarstufe I) entweder als G8, d. h. 5-jährig (Klassenstufen 5 bis 9) oder als G9, d. h. 6-jährig (Klassenstufen 5 bis 10) organisiert werden. Es ist auch möglich G8 und G9 neben einander einzurichten, z. B. in einem Jahrgang eine Klasse als G8 und weitere Parallelklassen als G9 (vgl. § 24 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 1 Satz 5 HSchG).

Die Entscheidung gilt in der Regel ab dem nächsten Schuljahr für die kommenden fünften Klassen. Die Umwandlung von bestehenden Jahrgängen 5, 6 und 7 ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muss ein pädagogisch und curricular begründetes Konzept der Gesamtkonferenz vorliegen, das die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigt.
2. Die Schulkonferenz muss die Umwandlung zustimmen – mit Zwei-Drittel Mehrheit.
3. Der Schulträger muss einverstanden sein.
4. Die Eltern des betreffenden Jahrgangs müssen sich in einer anonymen, von Schulamt durchgeführten Befragung **einstimmig** für den Wechsel aussprechen. Dabei haben die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers zusammen eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung des Ergebnisses nicht mit.

Sollte das Ergebnis der Befragung nicht einstimmig sein, können – sofern der Beschluss der Schulkonferenz das vorsieht – parallele Klassen (G8 neben G9) gebildet werden. Dafür sind mindestens 16 Gegenstimmen erforderlich. Diese Zahl entspricht der Vorgabe für den Mindestwert für

die Klassengröße (vgl. Klassengrößenverordnung).
Siehe Seite 16.

Seite 20

§ 130 Abs. 1 Nr. 3 HSchG wurde geändert und lautet:
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), Standorte für den inklusiven Unterricht (§ 52 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,

Teilnahme an Konferenzen

§ 132 HSchG wurde geändert. Ausgeschlossen ist die Teilnahme, wenn es in diesen Konferenzen um Zeugnisse und Versetzungen geht, *um Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen* bzw. um Personalangelegenheiten der Lehrkräfte geht. Wenn es um einzelne Personen geht, können die Mitglieder der Schulkonferenz nur teilnehmen, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist. *Siehe Seiten 21, 30 und 32.*

Abstimmungen/Beschlüsse/Patt-Stimme

In der Regel gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit, d. h. mehr Ja- als Nein-Stimmen. Bei einigen Entscheidungen der Schulkonferenz ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich: bei der Einrichtung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen und an Kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschulen sowie bei der Entscheidung G8 oder G9 an Gymnasien und an Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen. (vgl. § 23b Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 HSchG).
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Patt-Stimme). Die Patt-Stimme gilt nicht, wenn es eine geheime Abstimmung war. Dann gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als nicht angenommen.
Achtung: Die Sitzungsleitung kann an eine andere Person übertragen werden, die Patt-Stimme bleibt aber bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Zustimmung/Anhörung des Schulelternbeirats und des Schülerrats

§ 110 Abs. 2 Nr. 3 HSchG wurde geändert und lautet: „Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5.“
Die Gesamtkonferenz muss vor allen Entscheidungen der Schulkonferenz (vgl. § 129 Nr. 1 bis 14 HSchG) angehört werden. Schulelternbeirat und Schülerrat haben kein Anhörungsrecht bei Entscheidungen der Schulkonferenz. Sie haben Mitbestimmungsrecht (bei § 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12) und bei diesen Punkten auch Vorschlagsrecht. Bei den Punkten 9, 11, 13 und 14 aus § 129 haben Schulelternbeirat und Schülerrat keine Mitwirkungsrechte.

Achtung! Das Schulgesetz enthält hier zurzeit eine redaktionelle Unrichtigkeit. Bei der letzten Novellierung des Schulgesetzes (2017) wurden die Nummern 8, 10 und 12 aus § 129 zu Maßnahmen, für die die Zustimmung von Schulelternbeirat und Schülerrat erforderlich ist. Vorher waren sie nur anhörungspflichtig. Leider wurde

vergessen, deren Erwähnung in § 110 Abs. 3 und in § 111 zu streichen. Gültig ist § 100 Abs. 2: Sie sind zustimmungspflichtig.
Siehe Seiten 28, 29 und 35.

Seite 31 Grafik

Die Spalte „Anhörungsrecht Schulelternbeirat und Schülerrat“ entfällt. Eingefügt wird unter Gesamtkonferenz links eine Spalte „Zustimmung“. Da kommt ein Kreuzchen bei Nr. 2, weil bei der Entscheidung über die Einrichtung einer gebundenen oder teil-gebundenen Ganztagschule die Zustimmung der Gesamtkonferenz erforderlich ist.

Seite 32 Grafik

Anhörungsrechte Schulkonferenz-Schülervertretung und Schulkonferenz-Schulelternbeirat entfallen. Bei der „Teilnahme an den Sitzungen“ sind die Einschränkungen zu beachten (s. o. Seite 21)

Stand: September 2017